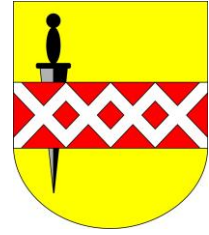


Amtsblatt der Stadt Bornheim



56. Jahrgang	ausgegeben in Bornheim am 10.10.2025	Nr. 23
--------------	--------------------------------------	--------

Inhaltsangabe

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bornheim über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates, S. 2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bornheim über das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsausschuss, S. 3
3. Bekanntmachung Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem / erneute öffentliche Auslegung, S. 4-8

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Redaktion & Kontakt: Pressestelle, 02222 945-235, pressestelle@stadt-bornheim.de

Das Amtsblatt der Stadt Bornheim erscheint nach Bedarf und ist einzeln zu beziehen. Es liegt im Rathaus, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, aus und ist online unter www.bornheim.de/amtsblatt verfügbar. Gegen Gebühr kann das Amtsblatt auch per Post zugeschickt werden oder kostenlos per E-Mail.

Wenn höhere Gewalt oder andere unabwendbare Ereignisse die Veröffentlichung in dieser Form verhindern, hängt die Stadt die Bekanntmachung im Aushangkasten vor dem Haupteingang des Rathauses aus. Sollte auch dies nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung in der Bürgerhalle im Rathaus oder an der Rathhaustür.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Bornheim über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates

Herr Christian Mandt, Breite Straße 6, 53332 Bornheim ist als Vertreter der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) über ein Direktmandat in den Rat der Stadt Bornheim gewählt worden. Bei der Stichwahl am 28.09.2025 wurde Herr Christian Mandt ebenfalls zum Bürgermeister der Stadt Bornheim gewählt, was der Wahlausschuss der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.09.2025 festgestellt hat. Die Wahl zum Bürgermeister wurde von Herrn Christian Mandt inzwischen angenommen und er ist daher aus dem Rat der Stadt Bornheim über das Direktmandat ausgeschieden und gem. § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen als Bürgermeister kraft Gesetzes Mitglied des Rates.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass Herr Werner Schmitz, Am Zidderwald 9, 53332 Bornheim, als Ersatzbewerber im Wahlbezirk der CDU in die Vertretung einrückt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Bornheim)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 08.10.2025

Stadt Bornheim
In Vertretung
gez. Cugaly, stellv. Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Bornheim über das Freibleiben eines Sitzes im Integrationsausschuss

Herr Menderez Haziri, ehemals wohnhaft in 53332 Bornheim, ist über den Listenwahlvorschlag „ZusammenWIRken“ als Nr. 10 in den Integrationsausschuss der Stadt Bornheim gewählt worden. Dies hat der Wahlausschuss der Stadt Bornheim am 16.09.2025 festgestellt.

Inzwischen hat er aufgrund eines Fortzuges aus Bornheim seine Wählbarkeit verloren und scheidet daher aus dem Integrationsausschuss aus. Aufgrund des ebenfalls inzwischen erfolgten Fortzuges der beiden weiteren Listenwahlvorschlag-Kandidaten Nr. 11 (Herr Andrii Tenderys, ehemals wohnhaft in 53332 Bornheim) und Nr. 12 (Herr Viktor Shmal, ehemals wohnhaft in 53332 Bornheim) ist das Freibleiben des Sitzes festzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Bornheim)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bornheim, den 08.10.2025

Stadt Bornheim
In Vertretung
gez. Cugaly, stellv. Wahlleiter

Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem / erneute öffentliche Auslegung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 09.10.2025 beschlossen, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) für die Dauer von einem Monat erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet umfasst den Bereich östlich der Bahnhofstraße (Abschnitt L 190) und südlich des Eichholzweges (Abschnitt L 190) sowie Flächen für die Anbindung der geplanten L190n bis zum Anschluss an die K42 und einzelne westlich der L 190 gelegene Flächen.

Hinzu kommt die Flächen der Flurstücke Gemarkung Waldorf, Flur 6, Flurstücke 129 und 135, sowie der Flurstücke Gemarkung Sechtem, Flur 11, Flurstück 16 (tw.) und Flur 8, Flurstücke 35 (tw.) und 36 (tw.) für den externen Ausgleich und für die Artenschutzmaßnahmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Realisierung eines neuen Wohnquartiers sowie die Ausweisung eines Sondergebietes zur Ansiedlung eines Vollversorgers.

Als verfügbare Umweltinformation liegt der Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vor, mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere; Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden/Fläche, Wasser; Luft und Klima; Landschaft und Landschaftsbild; Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung; Kultur- und sonstige Sachgüter.

Eingeflossen in den Umweltbericht ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung, in der Lebensraumpotentiale abgeschätzt sowie mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (u.a. die Betroffenheit von Feldlerchen und Bluthänfling) bewertet wurde. Zur Bewertung der Bodenbeschaffenheit und dessen Versickerungsfähigkeit liegen ein Geohydrologisches Gutachten und darauf aufbauend eine Überflutungsbetrachtung vor. Weiterhin flossen in den Umweltbericht eine Archäologische Untersuchung hinsichtlich Bodendenkmäler, eine schalltechnische Untersuchung der Geräuschbelästigung durch Verkehrslärm der umliegenden Straßen bzw. der Bahntrasse sowie eine Verkehrsuntersuchung zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens ein.

Des Weiteren liegen noch umweltbezogene Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Schutzgütern Mensch; Boden/Fläche; Tiere; Pflanzen; biologische Vielfalt; Luft; Wasser; Klima sowie Landschaft und Landschaftsbild vor.

Die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Se 21 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen erfolgt in der Zeit

vom 20.10. bis 19.11.2025 einschließlich

bei der Stadt Bornheim im Technischen Rathaus in Kardorf (Auf dem Knickert 10, 53332 Bornheim) auf dem Flur im ersten Obergeschoss rechts neben dem Eingang, während der Besuchszeiten für Offenlagen:

Montag bis Mittwoch	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.30 Uhr.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet unter www.bornheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen entscheidet die Stadt Bornheim und teilt das Ergebnis mit. Auf die beiliegenden Übersichtsskizzen, die den Planbereich mit der externen Fläche grob darstellen, wird hingewiesen

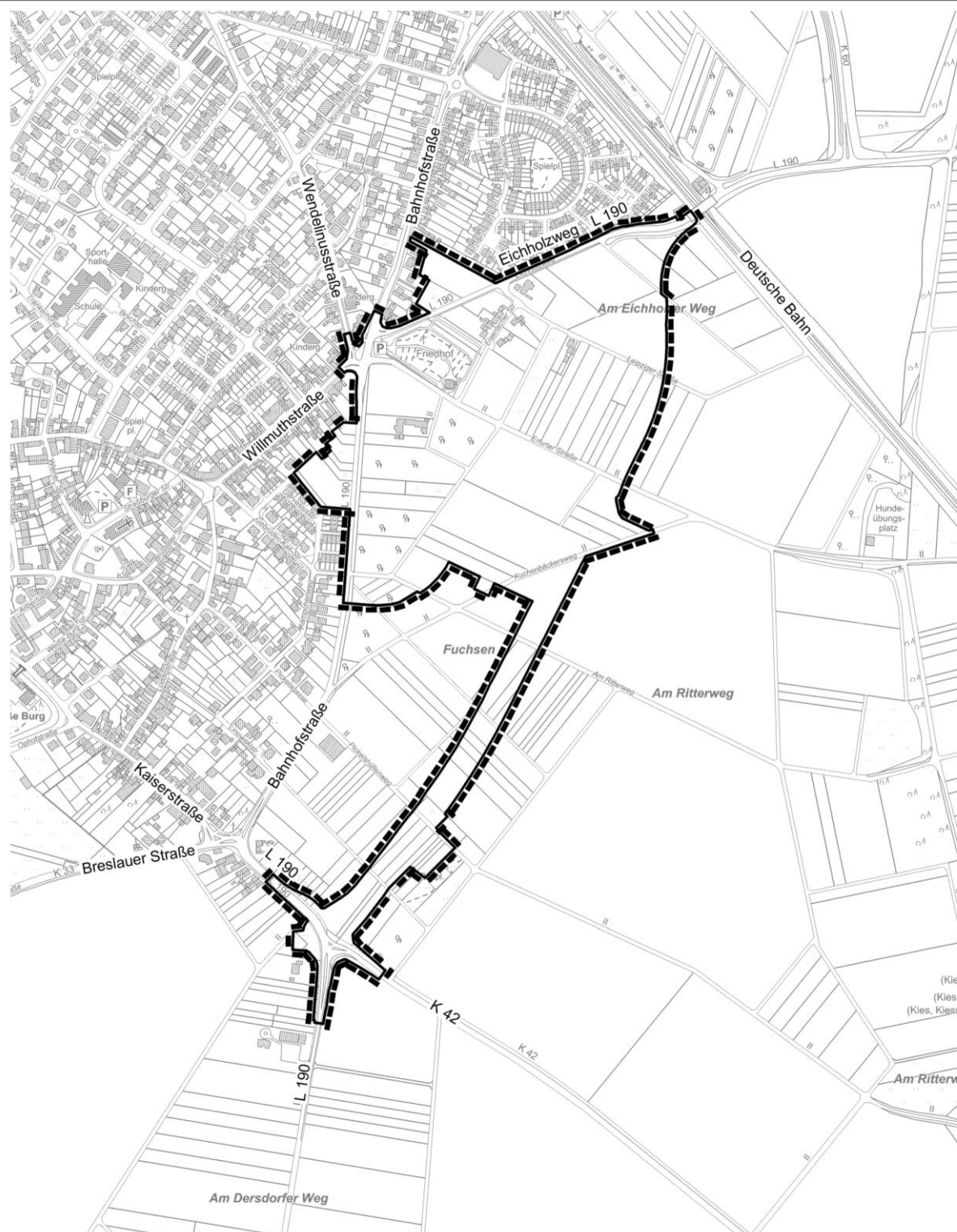
Bornheim, den 09.10.2025
Stadt Bornheim
gez. Christoph Becker
Bürgermeister



Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem



Stand: 17.07.2025



Datenlizenz Deutschland – NRW (2025)
Version 2.0 (www.gocdata.de/dl-de/by-2-0)

0 75 150 175 300
Meter

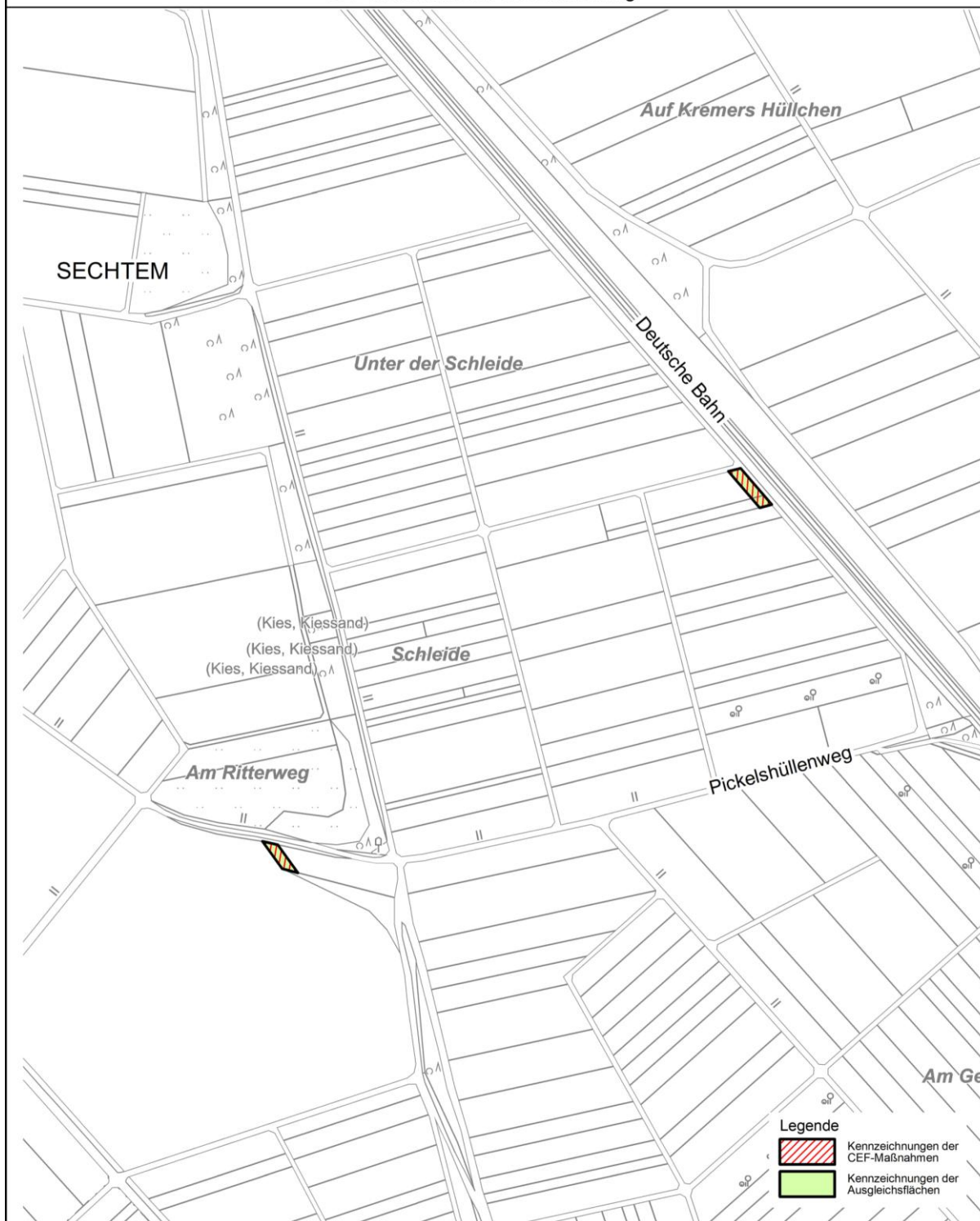
--- Grenze des Geltungsbereiches

Übersichtskarte zu den Flächen für den externen
Ausgleich und zu den Maßnahmen nach
Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Se 21
in der Ortschaft Sechtem **Karte 1(2)**



Stand: 23.05.2024

CEF-Maßnahme für den Bluthänfling



Datenlizenz Deutschland – NRW (2024)
Version 2.0 (www.gocdata.de/dl-de/by-2-0)

0 50 100 150 200
Meter

Übersichtskarte zu den Flächen für den externen
Ausgleich und zu den Maßnahmen nach
Bundesnaturschutzgesetz zum Bebauungsplan Se 21
in der Ortschaft Sechtem
Karte 2(2)



Stand: 23.05.2024

CEF-Maßnahme für die Feldlerche

